

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Siebten Sportbericht der Bundesregierung

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Ausschuß für Kulturfragen (K) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Siebten Sportbericht der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkung

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Siebten Sportberichts durch die Bundesregierung, in dem diese die für sie maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik sowie die Bilanz ihrer Sportförderung für die Jahre 1986 bis 1989 darlegt. Der Bundesrat erkennt darüber hinaus das Bemühen der Bundesregierung an, in diesem Bericht die Perspektiven künftiger Sportförderungs politik deutlich zu machen.

Dennoch sind eine Reihe von Punkten aus der Sicht der Länder kritisch anzumerken und Forderungen zu erheben, die der Siebte Sportbericht trotz umfänglicher Darstellung unberücksichtigt läßt.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

(noch Ziffer 1)

So hatte der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zum Fünften Sportbericht vom 31.08.1982 (Drs. 352/82 [Beschluß]) und zum Sechsten Sportbericht vom 03.04.1987 (Drs. 103/87 [Beschluß]) die Bundesregierung u. a. darauf hingewiesen, den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mehr Beachtung zu schenken.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß die Bundesregierung in wesentlichen Passagen des Berichts die Stellungnahmen der Länder nicht berücksichtigt hat und stattdessen mit bisweilen identischem Wortlaut an ihren Aussagen festhält. Der Bundesrat fordert deshalb, daß seine Stellungnahmen in den künftigen Sportberichten der Bundesregierung mehr Berücksichtigung finden.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten (Kapitel II. 4.2)

Die Bundesregierung leitet in ihrem Bericht ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit für die Sportförderung aus einem von den Ländern nicht ratifizierten Entwurf (sog. Flurbereinigungsabkommen) ab. Der Bundesrat widerspricht diesem Vorgehen und verweist auf seine Stellungnahmen zum Fünften und Sechsten Sportbericht.

In den früheren Berichten der Bundesregierung wurde jeweils eine nur akzessorische Zuständigkeit für die Förderung des Hochleistungssports einschließlich des Sportstättenbaues behauptet. Im Siebten Sportbericht wird nunmehr vorgetragen, daß der Bundesminister des Innern "vornehmlich zuständig für die Förderung (...) des Sportstättenbaues" sei. Dies widerspricht der Zuständigkeitsvermutung der Artikel 30, 83 ff. GG zugunsten der Länder. Eine Bundeszuständigkeit zur Förderung des Sportstättenbaues kann weiterhin nur anerkannt werden, soweit sie mit geschriebenen oder ungeschriebenen Bundeszuständigkeiten im Sport unmittelbar zusammenhängt.

3. **Würdigung und Berücksichtigung der Leistungen der Länder**
(passim)

Die Leistungen der Länder auf dem Gebiet der Sportförderung erscheinen im Sportbericht nicht richtig gewichtet. Umfang und Darstellung verstellen die Tatsache, daß die vielfältigen Leistungen der Länder und Gemeinden den überwiegenden Anteil der Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.

Der Bericht der Bundesregierung erwähnt zwar an einigen Stellen im Zusammenhang mit Leistungen des freien Sports, der Kommunen und anderer Einrichtungen die Sportfördermaßnahmen der Länder. Gleichwohl macht der Bundesrat aber darauf aufmerksam, daß in zentralen Passagen die Leistungen der Länder entweder nicht oder in nur unzureichendem Maße angeführt werden. In Fortsetzung der Kritik aus früheren Stellungnahmen regt der Bundesrat an, die Leistungen der Länder nicht nur zu erwähnen, sondern an herausgehobener Stelle z. B. mit denen des Bundes ins Verhältnis zu setzen. So übersteigen im Bereich Leistungssport die jährlichen Förderungsleistungen der Länder mit ca. 120 Mio. DM die des Bundes deutlich, ohne daß der Bericht diesen Umstand erwähnt oder gar die Leistungen der Länder im besonderen würdigt. Ebenso wird die Leistung der Länder bei der Forschungsförderung übergangen. Der Bundesrat schätzt die ausführlich dargestellte Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISP) wert, doch gilt auch hier, daß der überragende Anteil der sportwissenschaftlichen Forschung durch die allein von den Ländern finanzierten sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen geleistet wird.

4. **Schutzgut Sport (Kapitel II. 4.1)**

(nur K)

Die Bundesregierung geht zutreffend davon aus, daß sportliche Betätigung im Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit mit erfaßt ist. Der Bundesrat teilt jedoch nicht die Auffassung der Bundesregierung, daß dem Sport durch eine Aufnahme in das Grundgesetz als Staatszielbestimmung oder als besondere Ausgestaltung der persönlichen Freiheitsrechte keine Rechte zuwachsen würden, die das Grundgesetz derzeit nicht bereits verbürgt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß einem im Grundgesetz konkret bezeichneten Verfassungsgut eine größere Bedeutung beigemessen würde als einem namentlich nicht aufgeführten.

5. **Bewältigung von sozialen Konflikten (Kapitel III. 1.2)**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß durch das Baugesetzbuch, die novellierte Baunutzungsverordnung sowie die Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ein Instrumentarium zur Verfügung steht, das den "Sportplatz um die Ecke" auch in Zukunft ermöglicht. Der Bundesrat widerspricht dieser Auffassung und verweist auf seinen Beschluß

zu einer Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21.12.1989 (BR-Drs. 511/89 (Beschluß)). Die Sportanlagen-lärmschutzverordnung (BR-Drs. 17/91 vom 16.1.1991) stellt zwar eine relative Verbesserung der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Situation dar, ist aber als Rechtsverordnung nicht geeignet, die zivilrechtlichen Konflikte zu lösen und auf Dauer eine nachbarschaftsrechtliche Absicherung von Sportanlagen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat vor allem auf das Erfordernis, nicht nur für baurechtlich genehmigte, sondern auch für - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - bereits errichtete Sportanlagen die erhöhten Immissionsrichtwerte bei der Festsetzung von Betriebszeiten zugrunde zu legen.

6. **Bundeskompentenzen bei der Sportförderung/Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung (Kapitel IV und VIII)**

Der Bundesrat stellt die von der Bundesregierung behaupteten Bundeskompetenzen in der Sportförderung, die von einzelnen Bundesressorts beansprucht werden (Kapitel IV), in Frage. Insbesondere betrifft das die Zuständigkeit des

- a) Bundesministers für Verkehr für die Förderung des Wasser- und Luftsports,
- b) Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für Sport im Rahmen des Bildungswesens,
- c) Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Finanzierungen von Projekten im Bereich Sport und Umwelt.

(noch Ziffer 6)

Die Bundesregierung stellt in ihrem Bericht fest (Kapitel VIII Nr. 1), daß die Förderung des Breiten- und Freizeitsports grundsätzlich Angelegenheit der Länder ist. Gleichwohl kann die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten "zentrale Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen im Breiten- und Freizeitsport fördern, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können". Es muß bezweifelt werden, ob die als Beispiele angeführten Ausnahmetatbestände (Lehrgänge in den Sportarten Faustball, Korbball, Geräteturnen und Orientierungslauf) "für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind". Das Modellprojekt "Sport für betagte Bürger" (Kapitel VIII. 1.4) stellt dagegen ein anerkennenswertes Beispiel für die bundesweite Modellwirkung eines geförderten Projektes dar.

Die Bundesregierung stellt zutreffend fest, daß sich auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern im Bildungswesen auch auf den Schulsport erstreckt (Kapitel VIII Nr. 1.2). Diese gemeinsame Rahmenplanung muß sich jedoch innerhalb der Bund-Länder-Kommission vollziehen. Es bestehen Zweifel, daß der Bund sich an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben immer streng orientiert. So hat das vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte "Projekt Traumfabrik", Regensburg, regelmäßig den Sportunterricht an Berufsschulen zum Thema.

Darüber hinaus beschränkt sich die Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes im Bereich Hochschulsport de facto auf die Förderung von Baumaßnahmen. Diese Beschränkung wird aus dem Sportbericht nicht ersichtlich. Vielmehr fordert die Bundesregierung - wie schon im Sechsten Sportbericht - die Erarbeitung eines "Aktionsprogramms Hochschulsport" unter Mitwirkung des BMBW. Ein derartiges Aktionsprogramm wird angesichts der Erklärung der Kultusministerkonferenz zum Allgemeinen Hochschulsport vom 8./9.11.1990 für nicht erforderlich gehalten.

7. **Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports (Kapitel V)**

Vom Bundesrat werden die deutlichen Aussagen im Sportbericht zur Dopingproblematik begrüßt. Deshalb wäre zukünftig von der Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Zahl errungener Medaillen auf internationalen Wettkämpfen nicht mehr so hervorzuheben, wie das im Sportbericht noch geschieht. Ebenso problematisch wird in diesem Zusammenhang die praktizierte Vergütungsregelung für Bundes- und Honorartrainer gesehen, die sich ausschließlich an den erbrachten Erfolgen der von ihnen betreuten Athleten ausrichtet.

Im Sportbericht wird der Eindruck erweckt, daß die Finanzierung der bestehenden 15 Olympiastützpunkte größtenteils und nach gleichen Förderungssätzen durch den Bund erfolgt (Kapitel V Nr. 4.63). Dagegen ist festzustellen, daß es sich bei den mit ca. 17 Mio. DM angegebenen Kosten für die 15 Olympiastützpunkte nicht wie behauptet um "Gesamtkosten" handelt. Vielmehr stellen die Unterhaltskosten der Anlagen, für die in der Regel Länder und Kommunen aufkommen, einen erheblichen Teil der Gesamtkosten dar. Vom übrigen Aufkommen bestreitet der Bund mit ca. 8,5 Mio. DM zwar die Hälfte, doch ergeben sich aufgrund sehr heterogener Förderungspraktiken recht unterschiedliche Beträge für einzelne Olympiastützpunkte. Eine Gleichbehandlung der Förderobjekte durch den Bund ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus wünschenswert und anzustreben.

Die Forderung der Bundesregierung, den Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia", Schulsportfeste, Sportabzeichen-Wettbewerbe und Bundesjugendspiele mehr für die Talentsuche zu nutzen (Kapitel V Nr. 8.3), muß kritisch gesehen werden. Zu diesem Themenkomplex hat die Kultusministerkonferenz in ihrem mit dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam verabschiedeten "Zweiten Aktionsprogramm für den Schulsport" vom 17.04.1985 festgestellt: "Die Unterstützung der leistungssportorientierten Maßnahmen durch die Schule kann nicht unkritisch erfolgen; sie findet dort ihre Grenze, wo eine Überforderung des leistungssporttreibenden Schülers seine Gesamtentwicklung gefährdet." Die Forderung der Bundesregierung, daß die Ergebnislisten der Schulsport-Wettbewerbe den Sportverbänden und Vereinen für eine Auswertung zur Verfügung stehen sollen, stoßen auf Bedenken, da weder Datenschutz noch Elternrecht angemessen berücksichtigt scheinen. Außerdem hat sich ein solches, bereits in früheren Jahren empfohlenes Verfahren als unpraktikabel erwiesen.

8. **Förderung der Sportwissenschaft -**

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Kapitel VII)

Der Bundesrat würdigt die Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISP) als einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland und zur Förderung der internationalen sportwissenschaftlichen Beziehungen. Zur Anmerkung jedoch, daß eine "verstärkte und verbesserte Kooperation zwischen den Ländern und dem Bundesinstitut (...) im Hinblick auf die von allen Seiten angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft erwünscht" (Kapitel VII Nr. 1.3) sei, wird festgestellt:

1. Die Länder sind nicht originäre Gesprächs- oder Verhandlungspartner des BISP.
2. Die angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft wird nicht durch mangelnde Kooperationsbereitschaft der Länder behindert.

9. **Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe (Kapitel XI)**

Der Bundesrat bedauert, daß der Anteil, den die Länder und der Deutsche Sportbund zur Internationalen Sportpolitik leisten, nicht angemessen gewürdigt wird. Hinzuweisen ist auf den Beschluß der Sportministerkonferenz vom 22./23.11.1990, daß auf EG-Ebene im Rahmen der Zuständigkeiten der EG ein sportliches Instrumentarium zu entwickeln sei. Ebenso fehlen Hinweise auf die noch laufende Auseinandersetzung zwischen der Bundesregierung und den Ländern um Rechte und Formen der Länder-Selbstvertretung in der Internationalen Sportpolitik.

Die in Kapitel XI Nr. 3.3 erwähnten Schulsport-Vorhaben bedürfen der bisher gänzlich fehlenden Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz.

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn künftige Sportberichte der Bundesregierung die Internationale Sportpolitik nicht ressort- und institutionsbezogen, sondern an Themen und Aufgabefeldern orientiert darstellen würden.

B.

10. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, von dem Siebten Sportbericht der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Siebten Sportbericht der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, zu dem Siebten Sportbericht der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkung

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Siebten Sportberichts durch die Bundesregierung, in dem diese die für sie maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik sowie die Bilanz ihrer Sportförderung für die Jahre 1986 bis 1989 darlegt. Der Bundesrat erkennt darüber hinaus das Bemühen der Bundesregierung an, in diesem Bericht die Perspektiven künftiger Sportförderungs politik deutlich zu machen.

Dennoch sind eine Reihe von Punkten aus der Sicht der Länder kritisch anzumerken und Forderungen zu erheben, die der Siebte Sportbericht trotz umfänglicher Darstellung unberücksichtigt läßt.

So hatte der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zum Fünften Sportbericht vom 31.08.1982 (Drs. 352/82 [Beschluß]) und zum Sechsten Sportbericht vom 03.04.1987 (Drs. 103/87 [Beschluß]) die Bundesregierung u. a. darauf hingewiesen, den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mehr Beachtung zu schenken.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß die Bundesregierung in wesentlichen Passagen des Berichts die Stellungnahmen der Länder nicht berücksichtigt hat und stattdessen mit bisweilen identischem Wortlaut an ihren Aussagen festhält. Der Bundesrat fordert deshalb, daß seine Stellungnahmen in den künftigen Sportberichten der Bundesregierung mehr Berücksichtigung finden.

II. Grundsätzliche Überlegungen

II.1 Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten (Kapitel II. 4.2)

Die Bundesregierung leitet in ihrem Bericht ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit für die Sportförderung aus einem von den Ländern nicht ratifizierten Entwurf (sog. Flurbereinigungsabkommen) ab. Der Bundesrat widerspricht diesem Vorgehen und verweist auf seine Stellungnahmen zum Fünften und Sechsten Sportbericht.

In den früheren Berichten der Bundesregierung wurde jeweils eine nur akzessorische Zuständigkeit für die Förderung des Hochleistungssports einschließlich des Sportstättenbaues behauptet. Im Siebten Sportbericht wird nunmehr vorgetragen, daß der Bundesminister des Innern "vornehmlich zuständig für die Förderung (...) des Sportstättenbaues" sei. Dies widerspricht der Zuständigkeitsvermutung der Artikel 30, 83 ff. GG zugunsten der Länder. Eine Bundeszuständigkeit zur Förderung des Sportstättenbaues kann weiterhin nur anerkannt werden, soweit sie mit geschriebenen oder ungeschriebenen Bundeszuständigkeiten im Sport unmittelbar zusammenhängt.

**II.2 Würdigung und Berücksichtigung der Leistungen der Länder
(passim)**

Die Leistungen der Länder auf dem Gebiet der Sportförderung erscheinen im Sportbericht nicht richtig gewichtet. Umfang und Darstellung verstellen die Tatsache, daß die vielfältigen Leistungen der Länder und Gemeinden den überwiegenden Anteil der Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.

Der Bericht der Bundesregierung erwähnt zwar an einigen Stellen im Zusammenhang mit Leistungen des freien Sports, der Kommunen und anderer Einrichtungen die Sportfördermaßnahmen der Länder. Gleichwohl macht der Bundesrat aber darauf aufmerksam, daß in zentralen Passagen die Leistungen der Länder entweder nicht oder in nur unzureichendem Maße angeführt werden. In Fortsetzung der Kritik aus früheren Stellungnahmen regt der Bundesrat an, die Leistungen der Länder nicht nur zu erwähnen, sondern an herausgehobener Stelle z. B. mit denen des Bundes ins Verhältnis zu setzen. So übersteigen im Bereich Leistungssport die jährlichen Förderungsleistungen der Länder mit ca. 120 Mio. DM die des Bundes deutlich, ohne daß der Bericht diesen Umstand erwähnt oder gar die Leistungen der Länder im besonderen würdigt. Ebenso wird die Leistung der Länder bei der Forschungsförderung übergangen. Der Bundesrat schätzt die ausführlich dargestellte Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISP) wert, doch gilt auch hier, daß der überragende Anteil der sportwissenschaftlichen Forschung durch die allein von den Ländern finanzierten sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen geleistet wird.

II.3 Bewältigung von sozialen Konflikten (Kapitel III. 1.2)

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß durch das Baugesetzbuch, die novellierte Baunutzungsverordnung sowie die Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ein Instrumentarium zur Verfügung steht, das den "Sportplatz um die Ecke" auch in Zukunft ermöglicht. Der Bundesrat widerspricht dieser Auffassung und verweist auf seinen Beschluß zu einer Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21.12.1989 (BR-Drs. 511/89 (Beschluß)). Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (BR-Drs. 17/91 vom 16.1.1991) stellt zwar eine relative Verbesserung der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Situation dar, ist aber als Rechtsverordnung nicht geeignet, die zivilrechtlichen Konflikte zu lösen und auf Dauer eine nachbarschaftsrechtliche Absicherung von Sportanlagen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat vor allem auf das Erfordernis, nicht nur für baurechtlich genehmigte, sondern auch für - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - bereits errichtete Sportanlagen die erhöhten Immissionsrichtwerte bei der Festsetzung von Betriebszeiten zugrunde zu legen.

III. Einzelfragen

III.1 Bundeskompetenzen bei der Sportförderung/Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung (Kapitel IV und VIII)

Der Bundesrat stellt die von der Bundesregierung behaupteten Bundeskompetenzen in der Sportförderung, die von einzelnen Bundesressorts beansprucht werden (Kapitel IV), in Frage. Insbesondere betrifft das die Zuständigkeit des

- a) Bundesministers für Verkehr für die Förderung des Wasser- und Luftsports,
- b) Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für Sport im Rahmen des Bildungswesens,
- c) Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Finanzierungen von Projekten im Bereich Sport und Umwelt.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Bericht fest (Kapitel VIII Nr. 1), daß die Förderung des Breiten- und Freizeitsports grundsätzlich Angelegenheit der Länder ist. Gleichwohl kann die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten "zentrale Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen im Breiten- und Freizeitsport fördern, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können". Es muß bezweifelt werden, ob die als Beispiele angeführten Ausnahmetatbestände (Lehrgänge in den Sportarten Faustball, Korbball, Geräteturnen und Orientierungslauf) "für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind". Das Modellprojekt "Sport für betagte Bürger" (Kapitel VIII. 1.4) stellt dagegen ein aner kennenswertes Beispiel für die bundesweite Modellwirkung eines geförderten Projektes dar.

Die Bundesregierung stellt zutreffend fest, daß sich auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern im Bildungswesen auch auf den Schulsport erstreckt (Kapitel VIII Nr. 1.2). Diese gemeinsame Rahmenplanung muß sich jedoch innerhalb der Bund-Länder-Kommission vollziehen. Es bestehen Zweifel, daß der Bund sich an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben immer streng orientiert. So hat das vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte "Projekt Traumfabrik", Regensburg, regelmäßig den Sportunterricht an Berufsschulen zum Thema.

Darüber hinaus beschränkt sich die Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes im Bereich Hochschulsport de facto auf die Förderung von Baumaßnahmen. Diese Beschränkung wird aus dem Sportbericht nicht ersichtlich. Vielmehr fordert die Bundesregierung - wie schon im Sechsten Sportbericht - die Erarbeitung eines "Aktionsprogramms Hochschulsport" unter Mitwirkung des BMBW. Ein derartiges Aktionsprogramm wird angesichts der Erklärung der Kultusministerkonferenz zum Allgemeinen Hochschulsport vom 8./9.11.1990 für nicht erforderlich gehalten.

III.2 Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports (Kapitel V)

Vom Bundesrat werden die deutlichen Aussagen im Sportbericht zur Dopingproblematik begrüßt. Deshalb wäre zukünftig von der Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Zahl errungener Medaillen auf internationalen Wettkämpfen nicht mehr so hervorzuheben, wie das im Sportbericht noch geschieht. Ebenso problematisch wird in diesem Zusammenhang die praktizierte Vergütungsregelung für Bundes- und Honorartrainer gesehen, die sich ausschließlich an den erbrachten Erfolgen der von ihnen betreuten Athleten ausrichtet.

Im Sportbericht wird der Eindruck erweckt, daß die Finanzierung der bestehenden 15 Olympiastützpunkte größtenteils und nach gleichen Förderungssätzen durch den Bund erfolgt (Kapitel V Nr. 4.63). Dagegen ist festzustellen, daß es sich bei den mit ca. 17 Mio. DM angegebenen Kosten für die 15 Olympiastützpunkte nicht wie behauptet um "Gesamtkosten" handelt. Vielmehr stellen die Unterhaltskosten der Anlagen, für die in der Regel Länder und Kommunen aufkommen, einen erheblichen Teil der Gesamtkosten dar. Vom übrigen Aufkommen bestreitet der Bund mit ca. 8,5 Mio. DM zwar die Hälfte, doch ergeben sich aufgrund sehr heterogener Förderungspraktiken recht unterschiedliche Beträge für einzelne Olympiastützpunkte. Eine Gleichbehandlung der Förderobjekte durch den Bund ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus wünschenswert und anzustreben.

Die Forderung der Bundesregierung, den Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia", Schulsportfeste, Sportabzeichen-Wettbewerbe und Bundesjugendspiele mehr für die Talentsuche zu nutzen (Kapitel V Nr. 8.3), muß kritisch gesehen werden. Zu diesem Themenkomplex hat die Kultusministerkonferenz in ihrem mit dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam verabschiedeten "Zweiten Aktionsprogramm für den Schulsport" vom 17.04.1985 festgestellt: "Die Unterstützung der leistungssportorientierten Maßnahmen durch die Schule kann nicht unkritisch erfolgen; sie findet dort ihre Grenze, wo eine Überforderung des leistungssporttreibenden Schülers seine Gesamtentwicklung gefährdet." Die Forderung der Bundesregierung, daß die Ergebnislisten der Schulsport-Wettbewerbe den Sportverbänden und Vereinen für eine Auswertung zur Verfügung stehen sollen, stoßen auf Bedenken, da weder Datenschutz noch Elternrecht angemessen berücksichtigt scheinen. Außerdem hat sich ein solches, bereits in früheren Jahren empfohlenes Verfahren als unpraktikabel erwiesen.

III.3 Förderung der Sportwissenschaft -

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Kapitel VII)

Der Bundesrat würdigt die Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISP) als einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland und zur Förderung der internationalen sportwissenschaftlichen Beziehungen. Zur Anmerkung jedoch, daß eine "verstärkte und verbesserte Kooperation zwischen den Ländern und dem Bundesinstitut (...) im Hinblick auf die von allen Seiten angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft erwünscht" (Kapitel VII Nr. 1.3) sei, wird festgestellt:

1. Die Länder sind nicht originäre Gesprächs- oder Verhandlungspartner des BISP.
2. Die angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft wird nicht durch mangelnde Kooperationsbereitschaft der Länder behindert.

III.4 Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe (Kapitel XI)

Der Bundesrat bedauert, daß der Anteil, den die Länder und der Deutsche Sportbund zur Internationalen Sportpolitik leisten, nicht angemessen gewürdigt wird. Hinzuweisen ist auf den Beschluß der Sportministerkonferenz vom 22./23.11.1990, daß auf EG-Ebene im Rahmen der Zuständigkeiten der EG ein sportliches Instrumentarium zu entwickeln sei. Ebenso fehlen Hinweise auf die noch laufende Auseinandersetzung zwischen der Bundesregierung und den Ländern um Rechte und Formen der Länder-Selbstvertretung in der Internationalen Sportpolitik.

Die in Kapitel XI Nr. 3.3 erwähnten Schulsport-Vorhaben bedürfen der bisher gänzlich fehlenden Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz.

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn künftige Sportberichte der Bundesregierung die Internationale Sportpolitik nicht ressort- und institutionsbezogen, sondern an Themen und Aufgabefeldern orientiert darstellen würden.